VERORDNUNG Nr. 48/67/EWG DES RATES

vom 7. März 1967

über die Einführung einer gemeinsamen Handelsregelung für Eieralbumin und Milchalbumin

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 14 Absatz (7), 28, 92 bis 94, 111 folgende und 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eieralbumin, das in Anhang II des Vertrages nicht aufgeführt ist, unterliegt — im Unterschied zu Eigelb — nicht den Agrarvorschriften des Vertrages.

Hieraus ergibt sich eine Lage, die die Wirksamkeit der gemeinsamen Agrarpolitik auf dem Eiersektor gefährden kann.

Um zu einer ausgewogenen Lösung zu gelangen, ist es angebracht, für Eieralbumine eine ähnliche Handelsregelung wie für Eier einzuführen; diese Regelung sollte auch auf Milchalbumin Anwendung finden, da dieses an die Stelle des Eieralbumins treten kann.

Die Preisbildung bei Eieralbumin erfolgt grundsätzlich nach Maßgabe der Eierpreise, die in den einzelnen Mitgliedstaaten und auf dem Weltmarkt noch verschieden sind; um Wettbewerbsverzerrungen auf Grund dieser Verschiedenheit zu vermeiden, ist es notwendig, eine Einfuhrabgabe zu erheben, deren Betrag diese Ungleichheit beheben kann; die geeignetste Methode zur Bestimmung des Schutzbetrags, der insbesondere die Aufrechterhaltung der Gemeinschaftspräferenz ermöglicht, besteht wohl darin, daß der Schutzbetrag von dem Abschöpfungsbetrag bei Einfuhren von Eiern in der Schale aus Mitgliedstaaten oder aus dritten Ländern abgeleitet wird.

Es ist notwendig, verschiedene Koeffizienten vorzusehen, die der Aufmachung des Verarbeitungserzeugnisses Rechnung tragen.

Auf dem Weltmarkt ist der Eierpreis nicht der einzige Faktor, der — neben den Verarbeitungskosten — den Albuminpreis beeinflußt; um die Wirksamkeit des Systems der Einfuhrabgaben zu gewährleisten, ist es notwendig, einen Zusatzbetrag vorzusehen, der der Abgabe hinzugefügt wird, wenn die Angebote auf dem Weltmarkt zu ungewöhnlichen Preisen erfolgen.

Es erscheint gerechtfertigt, bei Ausfuhren nach einem Mitgliedstaat aus einem anderen Mitgliedstaat, der Abgaben bei der Einfuhr von Erzeugnissen aus dem erstgenannten Staat erhebt, die Gewährung eines Erstattungsbetrags zuzulassen.

Um die Teilnahme der Mitgliedstaaten am Albumin-Welthandel zu sichern, sollte vorgesehen werden, daß bei Ausfuhren nach dritten Ländern ein Betrag erstattet werden kann; um zu erreichen, daß bei den Handelsbeziehungen der Mitgliedstaaten zu dritten Ländern einheitliche Grundsätze angewandt werden, ist es unerläßlich, eine Gemeinschaftsregelung zur Festsetzung des Höchstbetrags dieser Erstattung vorzusehen.

Da die Erzeuger der Mitgliedstaaten durch die Einführung eines Systems von Abgaben bei Einfuhren aus den Mitgliedstaaten und aus dritten Ländern Garantien erhalten, kann auf jede andere Schutzmaßnahme verzichtet werden.

Ein Veredelungsverkehr, der bewirkt, daß der Handel zwischen den Mitgliedstaaten mit Verarbeitungserzeugnissen, bei deren Herstellung eingeführte Grunderzeugnisse verwendet worden sind, auf der Grundlage von Preisen erfolgt, die niedriger sind als die Preise, die die Mitgliedstaaten auf ihrem Binnenmarkt für diese Grunderzeugnisse anwenden, ist mit einer Abgabenregelung, die auf dem Unterschied der angewandten Preise beruht, nicht vereinbar.

Nicht alle Befugnisse, die zur Einführung einer gemeinsamen Handelsregelung für Eieralbumin und Milchalbumin erforderlich sind, sind in besonderen Bestimmungen des Vertrages vorgesehen; es muß daher auf Artikel 235 des Vertrages Bezug genommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Handel zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und dritten

(1) ABl. Nr. 232 vom 16. 12. 1966, S. 3922/66.

Ländern werden anstelle der vom einführenden Mitgliedstaat erhobenen Zölle für folgende Waren Einfuhrabgaben erhoben:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 35.02	Albumine
ex A II	andere (als ungenießbare oder ungenießbar gemachte)
	a) Eieralbumin und Milchalbumin
	1. getrocknet (in Blättern, Flocken, Kristallen, Pulver usw.)
	2. andere

Artikel 2

(1) Der Betrag der Abgabe bei der Einfuhr der einzelnen unter Artikel 1 fallenden Erzeugnisse aus den Mitgliedstaaten ist gleich dem gemäß Artikel 3 der Verordnung Nr. 21 festgesetzten Abschöpfungsbetrag für Eier in der Schale, der mit dem nach Artikel 3 festgesetzten Koeffizienten für das betreffende Erzeugnis multipliziert wird.

(2) Der Betrag der Abgabe bei der Einfuhr der einzelnen unter Artikel 1 fallenden Erzeugnisse aus dritten Ländern ist gleich dem gemäß Artikel 4 der Verordnung Nr. 21 festgesetzten Abschöpfungsbetrag für die genannten Eier, der mit dem nach Artikel 3 festgesetzten Koeffizienten für das betreffende Erzeugnis multipliziert wird.

(3) Die in diesem Artikel genannten Beträge der Abgaben werden nach dem Verfahren des Artikels 10 festgesetzt.

Artikel 3

Die Koeffizienten für die unter Artikel 1 fallenden Erzeugnisse werden nach dem Verfahren des Artikels 10 in der Weise festgesetzt, daß entsprechend dem in Artikel 3 Absatz (4) Buchstabe b) der Verordnung Nr. 21 bestimmten Verhältnis der Komplementärwert zu den für Eigelb festgesetzten Koeffizienten festgestellt wird.

Artikel 4

(1) Die Kommission kann einen Mitgliedstaat auf dessen Antrag ermächtigen, die sich nach Artikel 2 ergebenden Beträge der Einfuhrabgaben zu verringern. In diesem Fall entspricht der von diesem Mitgliedstaat gegenüber dritten Ländern erhobene Betrag mindestens dem Betrag der Abgabe, den der Mitgliedstaat mit dem niedrigsten Abgabenbetrag gegenüber dritten Ländern anwendet.

(2) Nimmt ein Mitgliedstaat Absatz (1) in Anspruch, so werden die Einfuhrabgaben gegenüber allen Mitgliedstaaten um den gleichen Betrag verringert.

Gleichzeitig ermächtigt die Kommission die anderen Mitgliedstaaten, gegenüber diesem Mitgliedstaat Einfuhrabgaben zum Ausgleich dieser Verringerung festzusetzen.

Auf keinen Fall darf die Verringerung des Betrages der Abgabe gegenüber dritten Ländern größer sein als gegenüber den Mitgliedstaaten.

Artikel 5

(1) Zur Vermeidung von Störungen durch Angebote aus dritten Ländern zu ungewöhnlichen Preisen wird ein Einschleusungspreis für die unter Artikel 1 fallenden flüssigen oder gefrorenen Erzeugnisse sowie ein Einschleusungspreis für die unter Artikel 1 fallenden getrockneten Erzeugnisse festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt anhand des für Eier in der Schale ermittelten Einschleusungspreises, wobei die in Artikel 3 genannten Koeffizienten und die Verarbeitungskosten berücksichtigt werden.

(2) Der Einschleusungspreis wird für einen Zeitraum von drei Monaten im voraus festgesetzt.

(3) Fällt der Angebotspreis frei Grenze bei der Einfuhr unter den Einschleusungspreis, so werden die nach Artikel 2 festgesetzten und gegebenenfalls nach Artikel 4 verringerten Beträge der Einfuhrabgaben in den einzelnen Mitgliedstaaten um einen Betrag erhöht, der dem Unterschied zwischen dem Angebotspreis frei Grenze und dem Einschleusungspreis gleich ist.

Die Einfuhrabgaben werden jedoch nicht um diesen Zusatzbetrag gegenüber den dritten Ländern erhöht, die bereit und in der Lage sind, die Garantie zu übernehmen, daß der tatsächliche Preis bei der Einfuhr aus ihrem Hoheitsgebiet nicht unter dem Einschleusungspreis liegt und jede Verkehrsverlagerung vermieden wird.

(4) Nach dem in Artikel 10 vorgesehenen Verfahren werden festgesetzt:

— die Einschleusungspreise;

— die Einzelheiten für die Festsetzung der in Absatz (3) genannten Zusatzbeträge. Die Zusatzbeträge werden jedoch von dem einführenden Mitgliedstaat festgesetzt und erhoben. Der Mitgliedstaat, der diese Maßnahme trifft, muß sie sofort den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission notifizieren. Die von den Mitgliedstaaten gemeinsam zu treffenden Maßnahmen werden nach dem in Artikel 10 vorgesehenen Verfahren festgelegt.

Artikel 6

(1) Ein Mitgliedstaat, der nach dieser Verordnung eine Einfuhrabgabe gegenüber einem anderen Mitgliedstaat erhebt, kann bei der Ausfuhr der einzelnen unter Artikel 1 fallenden Erzeugnisse nach diesem Mitgliedstaat einen Betrag erstatten, der gleich dem Höchstbetrag der Erstattung bei der Ausfuhr der in Artikel 2 Absatz (1) genannten Eier nach diesem Mitgliedstaat ist; dieser Betrag wird mit dem in Artikel 3 genannten Koeffizienten für das betreffende Erzeugnis multipliziert.

(2) Die Erstattungsbeträge dürfen nicht höher sein als der Betrag der Einfuhrabgabe, der sich bei einer etwaigen Anwendung des Artikels 4 ergibt.

(3) Der Erstattungbetrag wird den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mitgeteilt.

Artikel 7

(1) Ein Mitgliedstaat kann bei der Ausfuhr der unter Artikel 1 fallenden Erzeugnisse in ein drittes Land einen Erstattungsbetrag gewähren; dieser Betrag ist im Höchstfall gleich dem Betrag der in Artikel 2 Absatz (2) vorgesehenen, gegebenenfalls nach Artikel 4 verminderten Einfuhrabgabe.

(2) Falls die Preisentwicklung auf dem Weltmarkt dies erforderlich macht, kann jedoch der gemäß Absatz (1) errechnete Höchstbetrag nach dem Verfahren des Artikels 10 um einen Zusatzbetrag erhöht werden.

(3) Der Erstattungsbetrag wird den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mitgeteilt.

Artikel 8

(1) Im Handel zwischen den Mitgliedstaaten sind sowohl bei der Einfuhr als auch bei der Ausfuhr mit der Anwendung dieser Verordnung unvereinbar:

— die Erhebung von Zöllen oder Abgaben gleicher Wirkung;

— die Anwendung von Maßnahmen mit gleicher Wirkung wie mengenmäßige Beschränkungen.

(2) Bei Einfuhren aus dritten Ländern sind mit der Anwendung dieser Verordnung unvereinbar:

— die Erhebung von Zöllen oder Abgaben gleicher Wirkung;

— die Anwendung von mengenmäßigen Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung, es sei denn, daß der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission etwas anderes beschließt.

(3) Unvereinbar mit der Anwendung dieser Verordnung ist die Ausfuhr folgender Erzeugnisse aus einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat:

a) unter Artikel 1 fallende Erzeugnisse, auf die die im ausführenden Mitgliedstaat anwendbaren Einfuhrabgaben nicht erhoben oder bei welchen diese Einfuhrabgaben ganz oder teilweise erstattet worden sind, oder

b) unter Artikel 1 fallende Erzeugnisse, zu deren Herstellung in dieser oder einer vorangegangenen Stufe der Be- oder Verarbeitung irgendwelche Erzeugnisse verwendet worden sind, die sich nicht im freien Verkehr befinden.

Artikel 9

Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit für die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse alle von dieser Verordnung abweichenden Maßnahmen treffen, damit den besonderen Verhältnissen Rechnung getragen wird, die bei diesen Erzeugnissen bestehen können.

Artikel 10

In den Fällen, in denen in dieser Verordnung auf diesen Artikel Bezug genommen wird, ist das in Artikel 17 der Verordnung Nr. 21 vorgesehene Verfahren anwendbar.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am 1. April 1967 in Kraft.

Etwa erforderliche Übergangsmaßnahmen werden nach dem Verfahren des Artikels 10 erlassen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 7. März 1967.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. VAN ELSLANDE